

Rechtsanwälte Hohage, May & Partner

Timo Prieß

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Mittelweg 147, 20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Internet: www.hohage-may.de

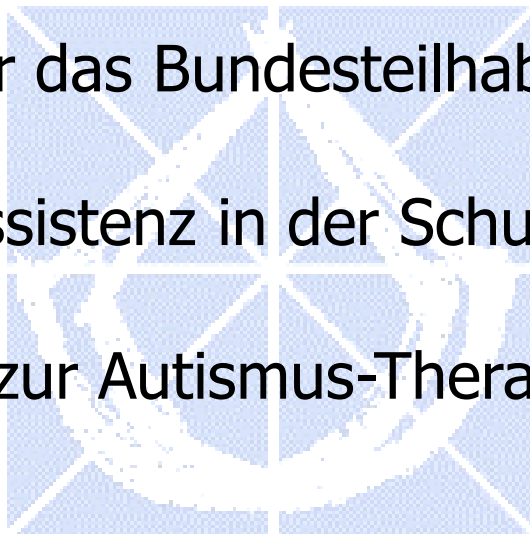
e-mail: priess@hohage-may.de

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

- A. Übersicht über das Bundesteilhabegesetz
- B. Integrationsassistenten in der Schule
- C. Rechtsfragen zur Autismus-Therapie



Das Bundesteilhabegesetz



- Einführung; Übersicht
- Einkommen und Vermögen
- Antragsverfahren, Fristen, Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsfeststellung - Teilhabeplanung/Gesamtplanung
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Fachleistung & Grundsicherung
- Pflege und Eingliederungshilfe



Vom SGB XII zum „BTHG“ – Ziele

- Sozialraum – Wünsche besser berücksichtigen
- Personenzentrierung
- EGH-Recht zu modernem Teilhaberecht – Mensch mit seinen Bedarfen im Mittelpunkt
- Wunsch- und Wahlrecht contra Wirtschaftlichkeitsgebot



Vom SGB XII zum „BTHG“ – Ziele

- Neuer Behindertenbegriff – neues Verständnis inklusiver Teilhabe
- Leistungen wie aus einer Hand – Zuständigkeitskonflikte und Mehrfachbegutachtungen vermeiden; Zusammenarbeit Reha-Träger verbessern
- Unabhängige Teilhabeberatung – Rechte stärken
- Allg. Arbeitsmarkt – Anreize verbessern



Bundesteilhabegesetz

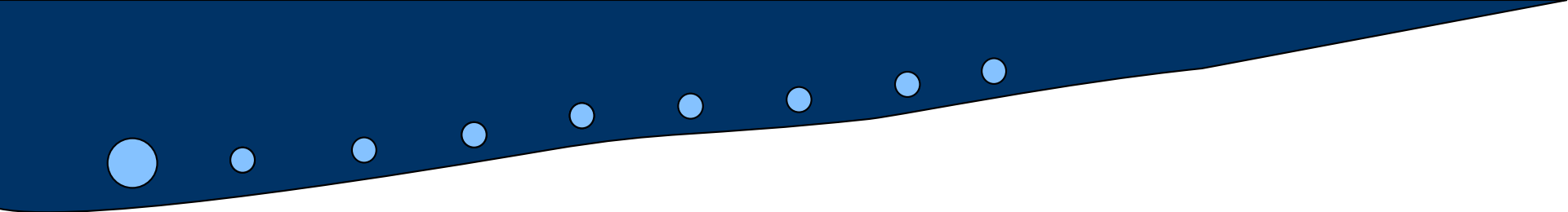
Systemwechsel

Vom einrichtungszentrierten
Fürsorgesystem



Zu einem modernen personen-
zentrierten **Teilhabesystem**





Haltung

Fürsorgesystem:
Ich weiß, was für dich gut ist.

Modernes Teilhabesystem:
Du entscheidest, wo du
dich in die Gesellschaft mit deinen
Neigungen, Fähigkeiten und
Entwicklungspotentialen einbringen
willst und unterstütze dich dabei.



§ 95 Personenzentrierung

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung** für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt.



Bundesteilhabegesetz

Personenzentrierung als fachliches Konzept hat den Anspruch, Leistungen **zu individualisieren** sowie Autonomie und Teilhabe zu fördern.

Personenzentrierung richtet sich **gegen eine bürokratische Verobjektivierung des Subjekts**: Hilfen sollen sich nicht länger an institutionellen Erfordernissen, sondern an den Bedürfnissen der Person und ihren alltäglichen Lebensvollzügen orientieren. An die Stelle standardisierter Angebote sollen individuelle Unterstützungsarrangements treten, welche jede einzelne Person dazu befähigen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.



Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“

Behinderungsbegriff - § 99 SGB IX - 1.1.2023

Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und –struktur **einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen** sind und die dadurch in **Wechselwirkung** mit den Barrieren in **erheblichem Maße** in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.



Bundesteilhabegesetz

1. Mensch mit Beeinträchtigungen möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft haben.

3. Teilhabeleistungen zum Abbau der Barrieren, die die Teilhabe verhindern.

Unterstützung beim Abbau

Wechselwirkung
lässt
Behinderung
entstehen

2. Barrieren,
(wie Einstellung zu Menschen mit Behinderung, Umweltbarrieren, persönliche usw.)
verhindern Teilhabe

Bundesteilhabegesetz

Aufgaben der Eingliederungshilfe, § 90 Abs. 1 SGB IX

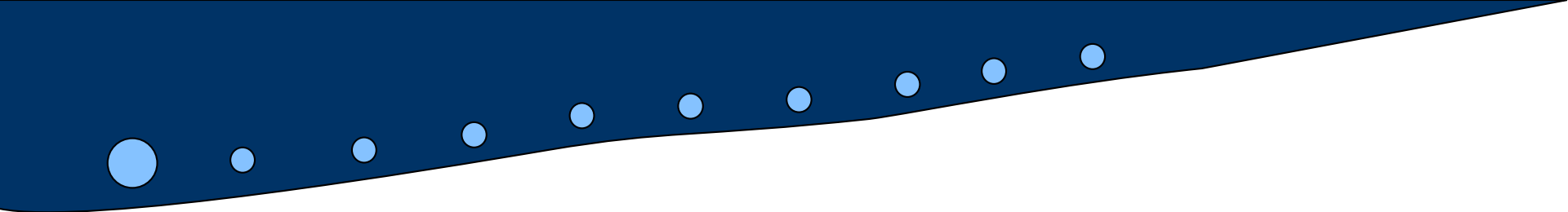
1.

Individuelle Lebensführung ermöglichen; selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und -führung

2.

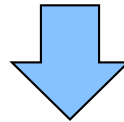
Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern





Vom SGB XII zum BTHG

SGB XII = Fürsorgerecht

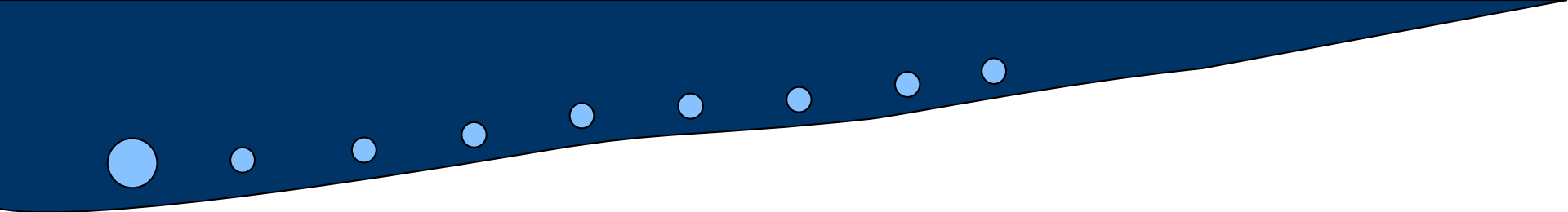


BTHG = „modernes Teilhaberecht“

ABER:

„gleichzeitig keine neue Ausgabendynamik und die bestehende durch Verbesserung der Steuerungsfähigkeit bremsen“





Übersicht

Neue Struktur des SGB IX in Stufen

1.1.2017

SGB XII
§§ 60a, 66a, 82
Vermögen,
Einkommen
Neuer
Pflegebedürftig-
keitsbegriff

WMVO

Führungszeugnis

1.1.2018

SGB XII
§ 140
Teilhabe Arbeit
§§ 141ff.
Gesamtplan

BTHG -SGB IX
Teil 1
Teil 3

1.1.2020

BTHG- SGB IX
Teil 2 – EGH

SGB XII
- EGH Wegfall

- § 42a,b
Mehrbedarfe

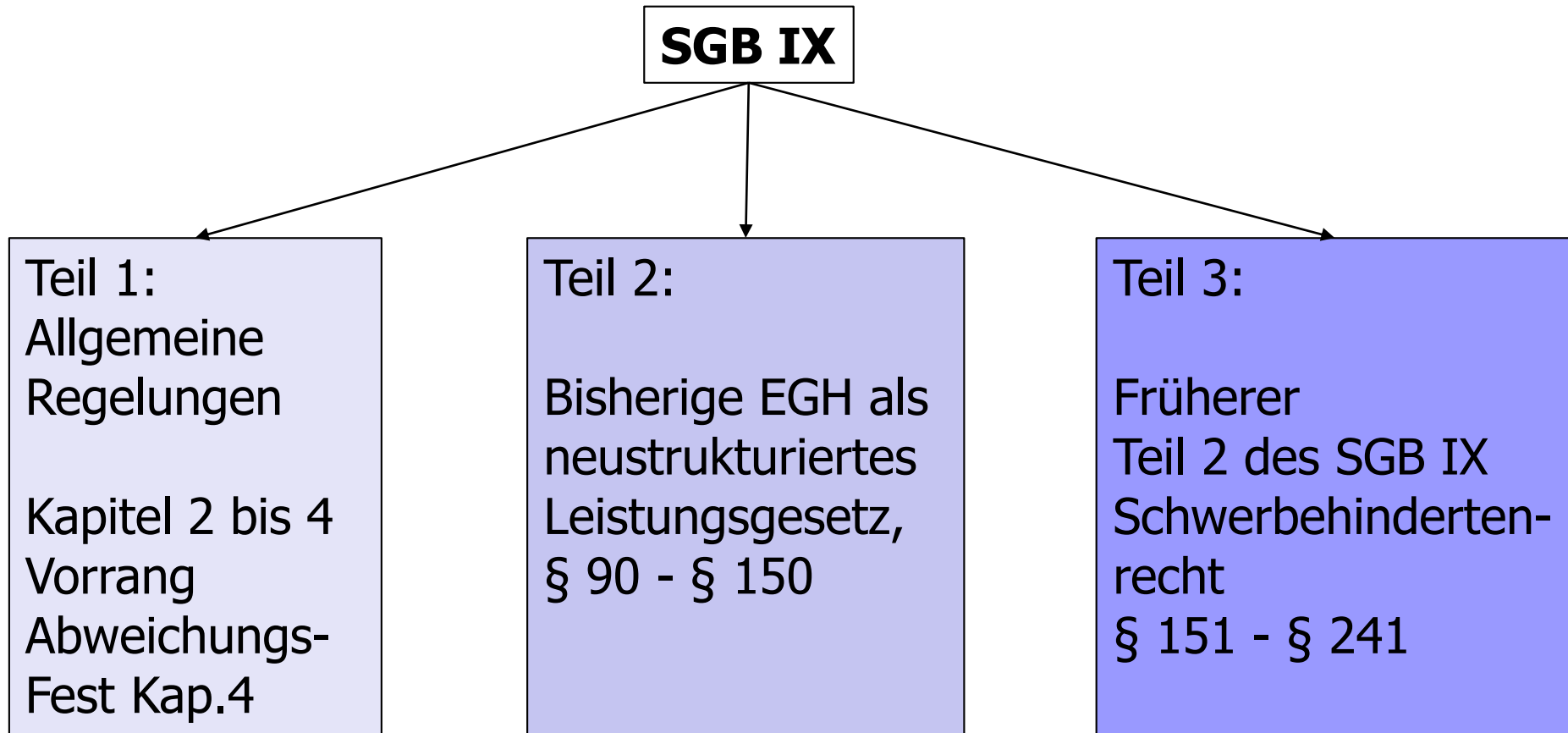
Folgeänderungen

1.1.2023

SGB IX
§ 99
Neuer
Begriff vom
Leistungs-
Berechtigten



Neue Struktur des SGB IX



Das neue SGB IX

Teil I

Allgemeine Vorschriften

Koordinierung der Leistungen
Leistungsformen
(Persönliches Budget, Sachleistung)
Beratung
Leistungsarten (medizinische Reha, Arbeitsleben, Soziale Teilhabe,...)

Teil II

Eingliederungshilferecht

Grundsätze der Leistung
Leistungsarten (medizinische Reha, Arbeitsleben, Soziale Teilhabe,...)
Gesamtplanung
Vertragsrecht
Einkommen und Vermögen

Teil III

Schwerbehindertenrecht

Beschäftigungspflicht
Kündigungsschutz
Integrationsfachdienste
Sonstige Vorschriften
(Nachteilsausgleich, Zusatzurlaub, ...)
WfbM – Vorschriften
Beförderung
Straf-, Bußgeldvorschriften



1. Stufe, Änderungen ab **1.1.2017**

- **Einkommen** Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege

Freibetrag 40 % des Einkommens

Höchstens 65 % des der Regelbedarfsstufe 1

= 266,00 EUR

1. Stufe, Änderungen ab **1.1.2017**

- Einkommen aus WfbM bei Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt: Vom Werkstattentgelt ist abzusetzen:

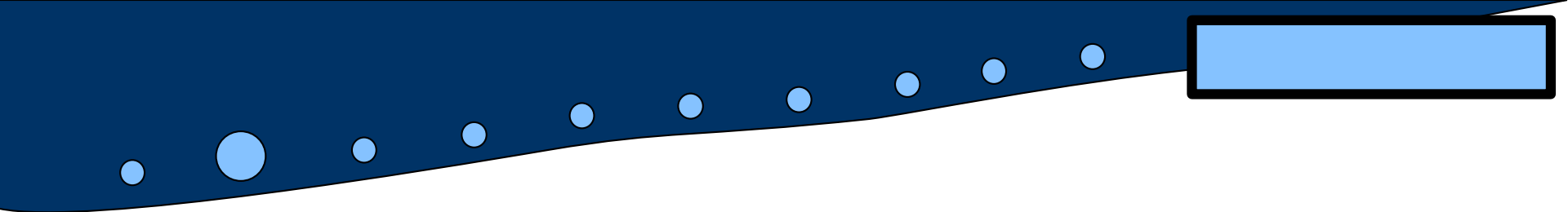
1/8 Regelbedarfsstufe 1 = 51,13 EUR

+

50 % (bisher 25%) des Betrages, der 51,13 EUR übersteigt

(§ 82 Abs.3 S.2 SGB XII)





Änderungen ab **1.1.2017**

Das Arbeitsförderungsgeld für die WfbM-Beschäftigten wird von 26 Euro auf 52 Euro erhöht.

Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII WfbM-Entgelt (Brutto)	170 €
Absetzung nach § 82 Abs. 2 SGB XII Arbeitsförderungsgeld	52,00 €
<u>bereinigtes WfbM Entgelt</u>	<u>118,00€</u>
Absetzung nach § 82 Abs. 3 Satz 2 / § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII 1/8 Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII (409,00€) verbleiben	51,13€ 66,87€
./. 50% des verbleibenden Betrages	33,44€
./. Arbeitsmittelpauschale	5,20€
Eigenbehalt gesamt:	89,77€



1. Stufe, Änderungen ab **1.1./ 1.4.2017**

- Vermögen: Eingliederungshilfe, § 60a SGB XII

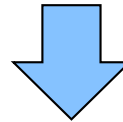
Freibetrag: bisher 2.600 EUR, auf 30.000 EUR (**jetzt**)

- Vermögen Hilfe zur Pflege, § 66a SGB XII:

Freibetrag: auf 30.000 EUR (**jetzt**) nur bei
Einkommen aus selbständiger/
nichtselbständiger Tätigkeiten

1. Stufe, Änderungen ab **1.4.2017**

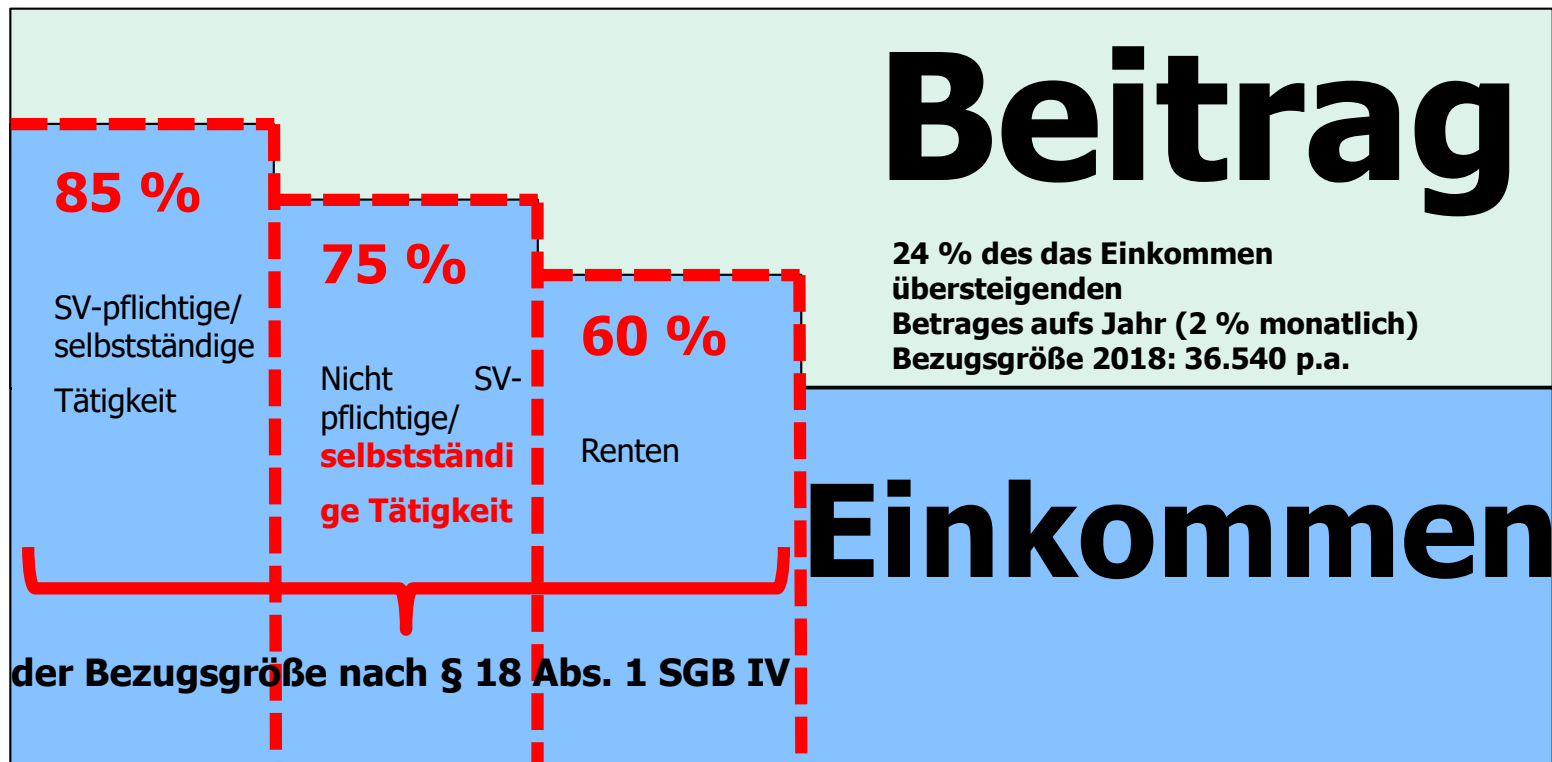
- Vermögen Sozialhilfe: von 2.600 auf 5.000 EUR ab 01.04.2017



Teilhabe  Sozialhilfe

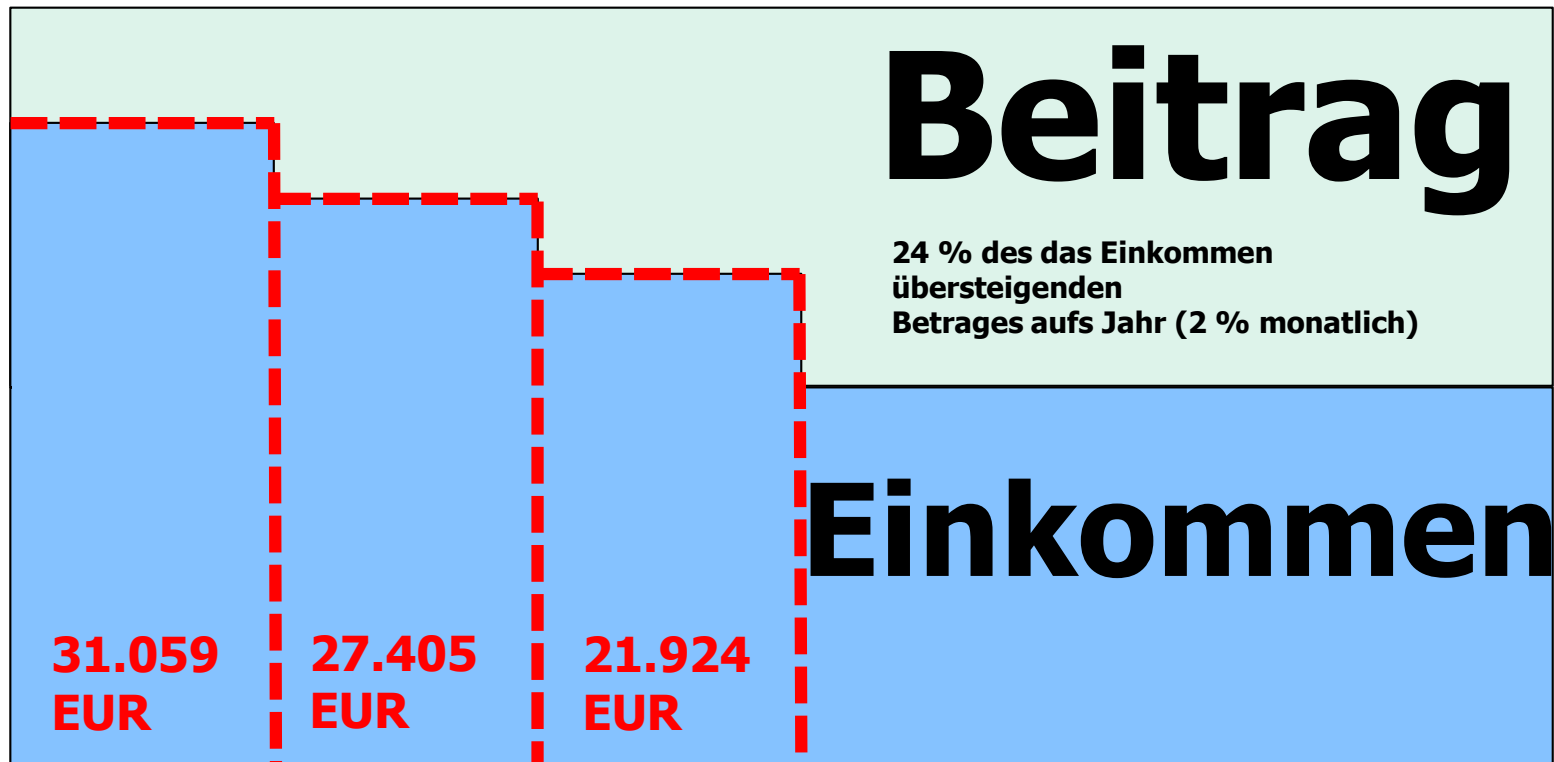
2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Einkommen Eingliederungshilfe



2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Einkommen Eingliederungshilfe



2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Vermögen

Eingliederungshilfe

53.550 EUR

§ 139 SGB IX

**150 % der
Bezugsgröße
nach § 18 Abs. 1
SGB IV**

Hilfe zur Pflege

30.000 EUR

**§ 66a SGB XII
Aus Einkommen aus
selbständiger/
nichtselbständiger Tätigkeit**

Sozialhilfe

**Verordnung zu §
90 Abs. 2 Nr. 9
SGB XII**

5.000 EUR



2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

- **§ 138 SGB IX – Ausnahmen vom Beitrag u.a.:**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an der Bildung
 - Gleichzeitiger Erhalt von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und XII
- **Elternbeitrag bei Volljährigen (§ 94 Abs.2 SGB XII) bleibt (2020 für die EGH: § 138 Abs.4 SGB IX)**
- **Kein Heranziehung Ehegatte/ Lebenspartner mehr**

Behinderungsbegriff

Leistungsberechtigter Personenkreis der EGH

Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis (gültig ab 1.1.2020)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis **(gültig ab 1.1.2023)**

- (1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.*
- (2) Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten **in einer größeren Anzahl** der **Lebensbereiche nach Absatz 4** nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder . . .*

...

*in **einer geringeren** Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.*

*(4) **Lebensbereiche** im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind*

- 1. Lernen und Wissensanwendung,*
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,*
- 3. Kommunikation,*
- 4. Mobilität,*
- 5. Selbstversorgung,*
- 6. Häusliches Leben,*
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,*
- 8. Bedeutende Lebensbereiche,*
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.*

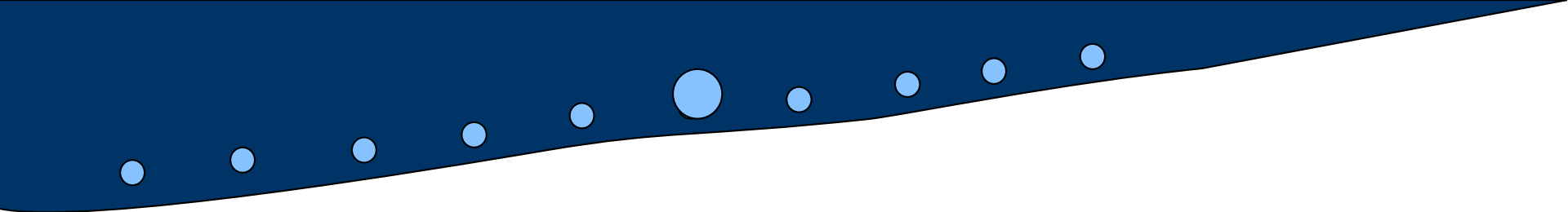
Bundesteilhabegesetz

*(2)... Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als den nach Absatz 1 Satz bestimmten Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personeller oder technischer Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, **können** Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.*

Ggf.: Ermessensreduzierung auf Null

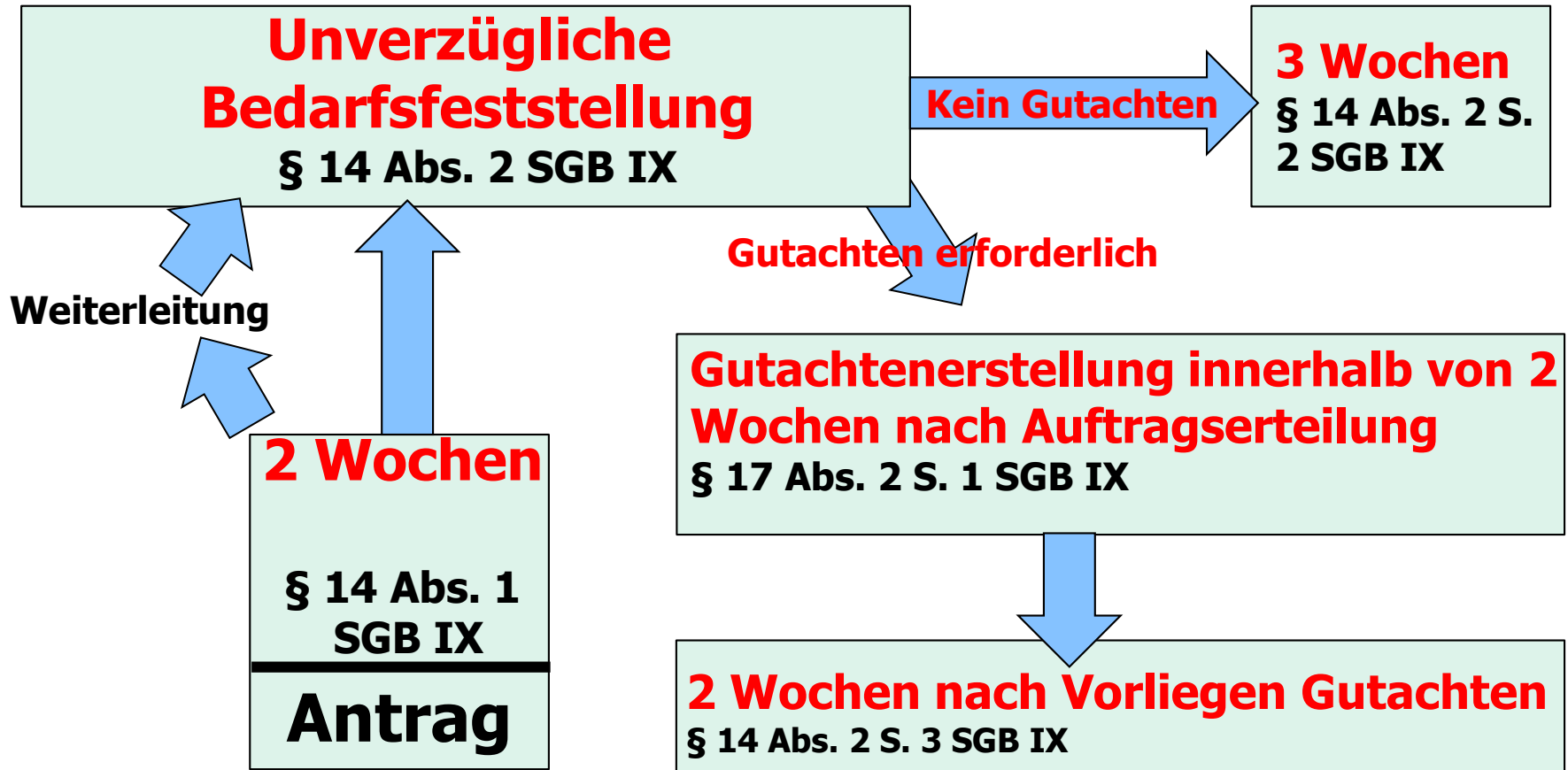
(7) Das Nähere über

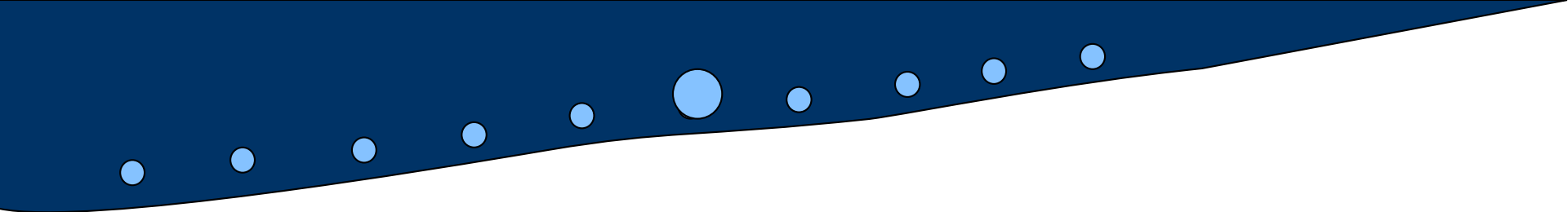
- 1. die größere und geringere Anzahl nach Absatz 1 Satz 2,*
 - 2. das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung nach Absatz 1 Satz 3 und*
 - 3. die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 4*
- bestimmt ein Bundesgesetz."*



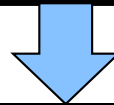
Von der Bedarfsfeststellung über die Teilhabeplanung/Gesamtplanung zum Leistungsbescheid

§ 14/ § 17 SGB IX Bearbeitungsfristen

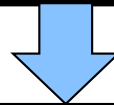




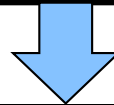
**Bedarfsfeststellung §
13 SGB IX/ 118 SGB IX**



**Teilhabeplan-/Gesamtplankonferenz
§ 20 SGB IX/ § 119 SGB IX**



**Teilhabeplan § 19 SGB IX/ Gesamtplan
§ 121 SGB IX**



Leistungsbescheid

Vom Bedarf zum Bescheid mit Bindungswirkung

1. Bedarfsermittlung, §§ 19, 117 Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
2. Feststellung der notwendigen Leistungen, § 120 Abs. 1
3. Erstellung Gesamtplan, § 121
4. Erlass Bewilligungsbescheid, § 120 Abs. 2
5. Bindungswirkung für LE, § 123 Abs. 4

§§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

- Teilhabeplanverfahren §§ 19ff. SGB IX (AT) ab 01.01.2018
- Gesamtplanverfahren §§ 121ff. SGB IX (EGH) ab 01.01.2020
- Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019
- Implementierung Gesamtplan Übergangsweise in SGB XII
 - §§ 141ff. SGB XII

→ **Ab 01.01.2018 NEUE VERFAHREN!!!**



§ 118 Gesamtplan

Instrumente der Bedarfsermittlung § 118

„Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.“

Bindung an folgende Lebensbereiche des **ICF**:

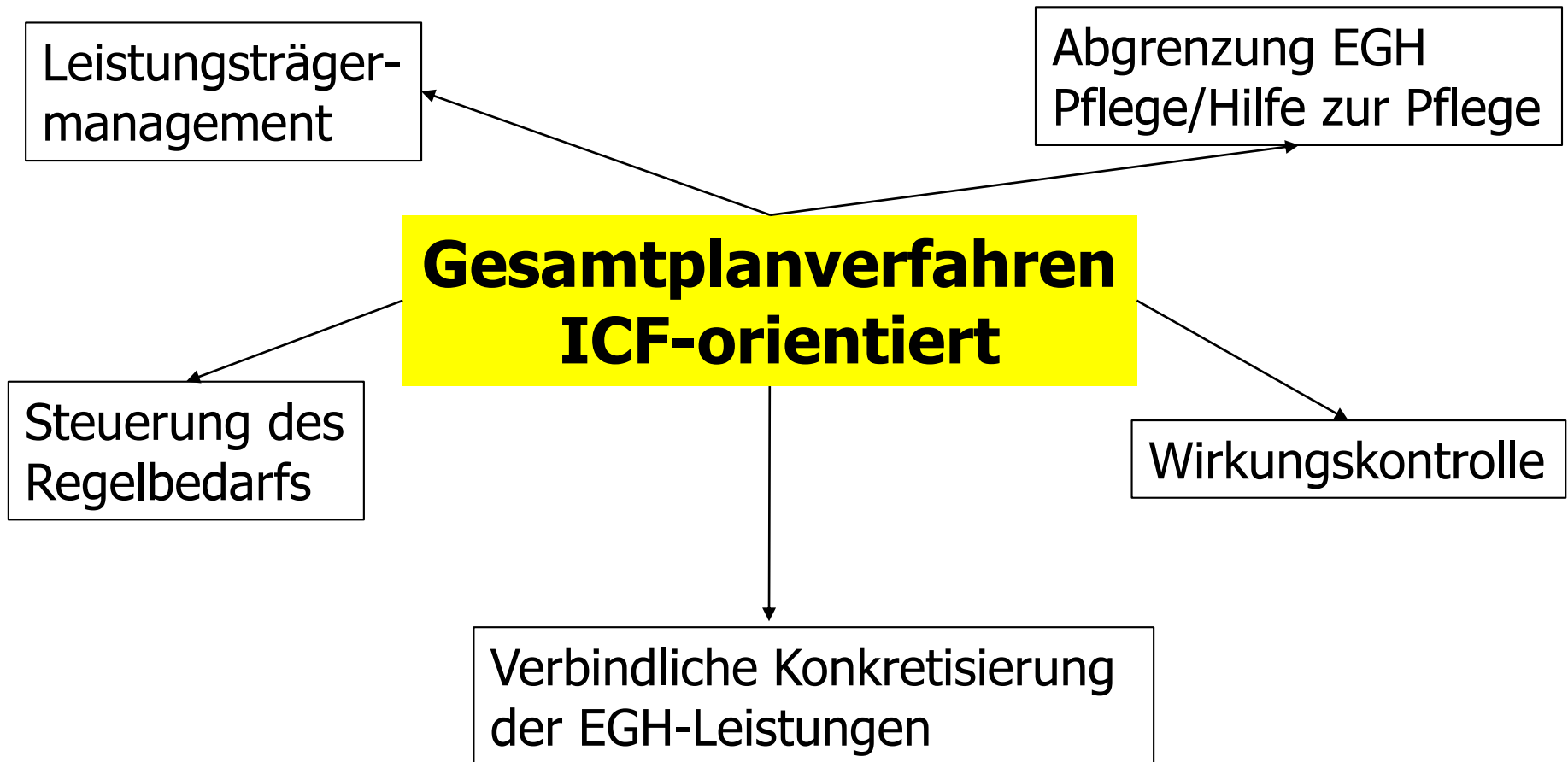


§ 118 Gesamtplan

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



Bundesteilhabegesetz



§§ 19, 121 Teilhabe- Gesamtplan

Beteiligte:

- Leistungsberechtigte
- Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten
- Eingliederungshilfeträger
- Andere Rehaträger
- Beteiligte Leistungserbringer (?!)
- Pflegekassen, nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten

Teilhabeplan- und Gesamtplan ist auszuhändigen!
Muss genau geprüft werden, ob er richtig ist!



Teilhabepan-/ Gesamtplankonferenz § 20 SGB IX/ § 119 SGB IX

Teilhabepan-/ Gesamtplankonferenz

2018

= Verfahren der Bedarfsfeststellung

- **Grundsatz:** Auf Wunsch & mit Zustimmung durchzuführen

Ausnahme:

- Schriftliche Ermittlung Sachverhalt möglich
- Durchführung außer Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung

- Bei Ablehnung: Begründung & Anhörung



Teilhabe-/ Gesamtplan

- Konkretisierung zur Koordinierung der Leistungen
- Feststellungen dokumentieren & Bestandteil der Aktenführung
- Ausrichtung aller Rehaträger an gleichen Maßstäben
- Einsichtsrecht für Betroffene – Stärkung seiner Mitwirkungsrechte und damit der Selbstbestimmung
- Steuerung, **Wirkungskontrolle**, Dokumentation
- Kein Verwaltungsakt - „Vorbereitung“ der Entscheidung



Achtung!

§ 123 Abs. 4 SGB IX – Vertragsrecht mit den Leistungserbringern

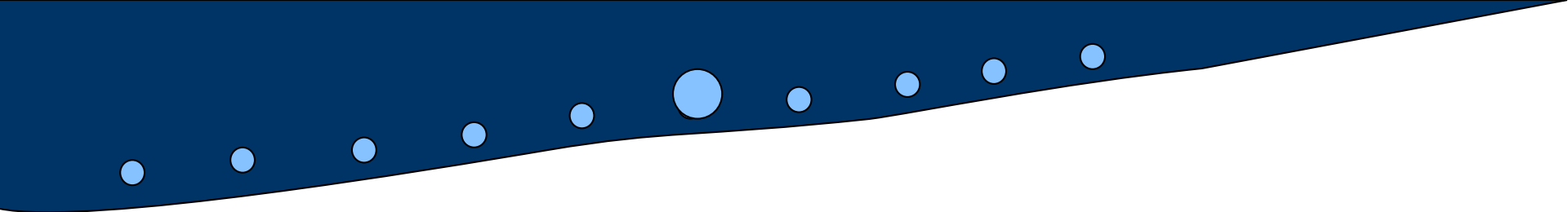
*(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, **so ist der Leistungserbringer**, [...], im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes **verpflichtet**,*

2018 mit
Wirkung
zu 2020

- *Leistungsberechtigte aufzunehmen und*
- *Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.*

= Bindungswirkung



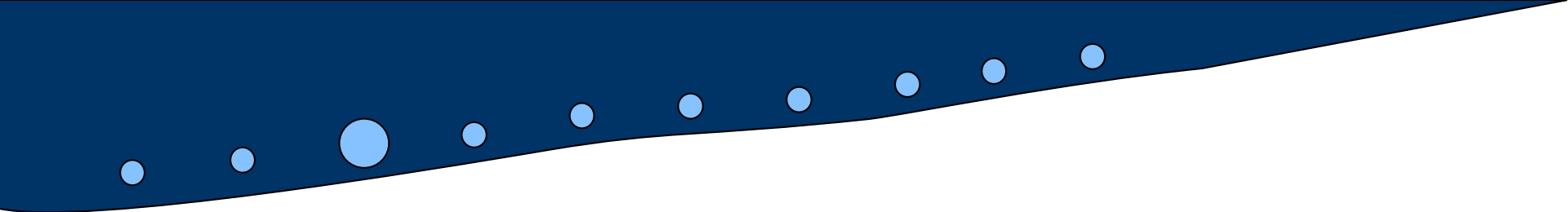


Was gilt es zu beachten?

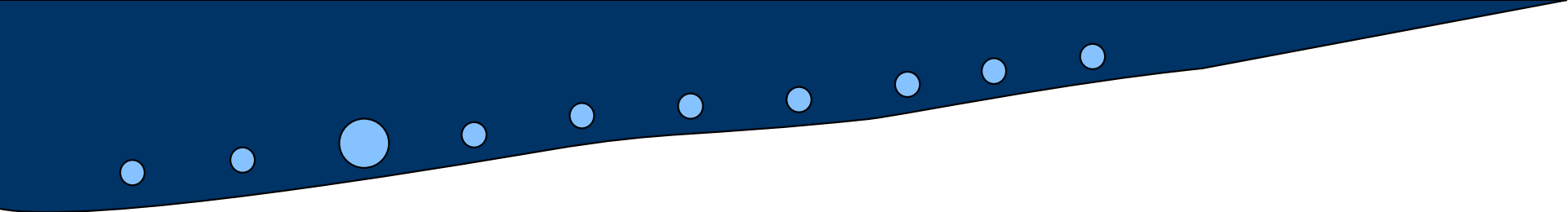
- Instrumente genau kennen – Wirksamkeitsinstrumente?
- Bedarfe/ Wünsche/ Besonderheiten des Einzelfalles genau herausarbeiten
- Kontrollieren, ob alles im Teilhabe-/Gesamtplan enthalten
→ ggf. schriftlich auffordern zur Nachbesserung
- Erreichbare Ziele festlegen – auf Formulierung achten!

Auflösung der Komplexleistung in Grundsicherung und Eingliederungshilfe





Leben Menschen mit Behinderung in einer Wohnform mit ambulanter Betreuung, erhalten sie sowohl den Regelsatz als auch die Mietkosten vom Sozialhilfeträger direkt ausgezahlt. Anders, wenn sie derzeit in einer (stationären) Wohneinrichtung leben. Dort wird der Lebensunterhalt gegenwärtig durch die Einrichtung gedeckt. Menschen mit Behinderung erhalten dort einen Barbetrag und die Kleiderpauschale ausgezahlt.



Beschränkung der EGH auf die Fachleistung

Ab dem 1.1.2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen – d.h. Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII- getrennt.

Gegenstand der Vereinbarungen ist dann nur noch die Fachleistung, existenzsichernde Leistungen werden über die Regelsysteme gewährt. In der Eingliederungshilfe entfällt der Begriff „stationäre Einrichtung“.



Auflösung der geltenden Strukturen

Heute

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

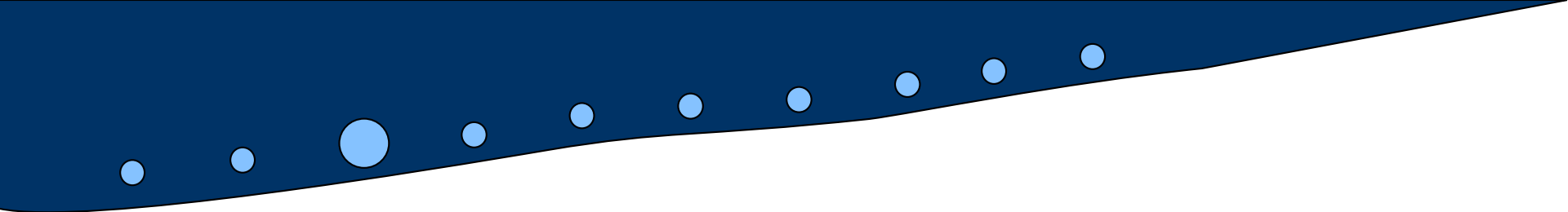
BTHG- SGB IX

- Nur Fachleistung

SGB XII

- Grundsicherung
(Regelbedarf + Miete/Heizung)

= keine Auflösung von „Heimen“
= kein Zwangsauszug



Ab 1.1.2020 erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt vom Sozialhilfeträger ausgezahlt.

Sie sollen davon sowohl ihren Lebensunterhalt als auch die Unterkunftskosten in der Wohneinrichtung zahlen.

Barbetrag und Kleiderpauschale entfallen dann.



Regelsatzleistung

Regelbedarf
§ 28 SGB XII i.V.m.
Regelbedarfsermittlungsgesetz

Kosten der Unterkunft
§ 42a SGB XII

Regelbedarfsstufen, u.a.:

- R-Stufe 1: § 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG = 416,-- Euro
- R-Stufe 2: § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG = 374,-- Euro
- R-Stufe 3: § 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG = 332,-- Euro
- R- Stufe 4 – 6 für Kinder und Jugendliche

Besondere Wohnform § 42a Abs. 5 S. 4

Überschreiten?

bis zu **25 Prozent** möglich, wenn in Vertrag
gesondert ausgewiesene zusätzlichen Kosten für:

Zuschläge
Möblierung

Angemessen
e Wohn- und
Wohnnebenk
osten

Haushaltsstrom,
Instandhaltung persönlicher
Wohnraum,
Gemeinschaftsräume
gemeinschaftliche Nutzung/
Ausstattung
Haushaltsgroßgeräte

Gebühren
Telekommun
ikation,
Zugang
Rundfunk,
Fernseher,
Internet

Besondere Wohnform
§ 42a Abs. 6 S. 2

Überschreiten?

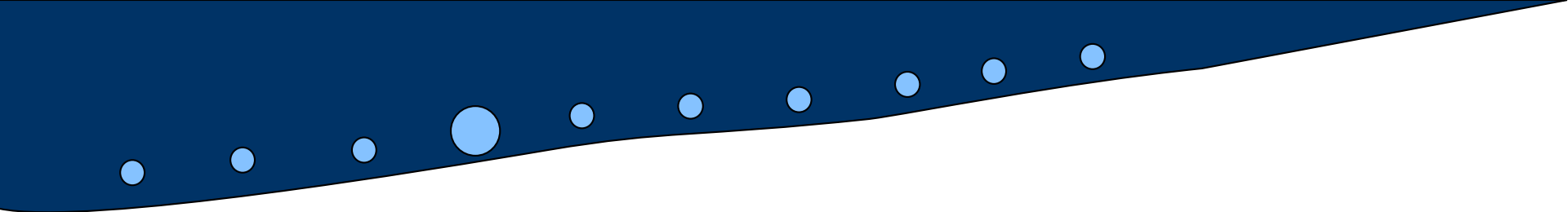
über 25 Prozent = Von EGH-Leistungen umfasst



**Diese Leistungen werden in Leistungs-
Vergütungsvereinbarung geregelt!**

Trennung der Leistungen (EGH, Lebensunterhalt) gilt **nicht für Minderjährige.**

Leben behinderte minderjährige Kinder in stationären Einrichtungen, wird ihr Lebensunterhalt neben den Betreuungsleistungen dort weiterhin durch die Einrichtungen gedeckt (§ 134 SGB IX i. V. m. § 27c SGB XII).



Zusammentreffen von Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe



§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(3) ... ³Die **Leistungen der Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch, ... **bleiben unberührt**, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung **nicht nachrangig**; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Zusammentreffen von häuslicher Pflege (Pflegegrade) und ambulanter Eingliederungshilfe

- Das Verhältnis von Pflege und EGH wurde nicht verändert, Änderungen ergeben sich aber aus der größeren Schnittmenge von Pflege und EGH durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, insb. die „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Neue Sachleistung der Pflegeversicherung:

§ 36 SGB XI Pflegesachleistung

*(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).*

*Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten **Bereichen** Mobilität, **kognitive** und **kommunikative Fähigkeiten**, Verhaltensweisen und **psychische Problemlagen**, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**.*

Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege

Welchem **Ziel** dient die konkrete Maßnahme

```
graph TD; A[Welchem Ziel dient die konkrete Maßnahme] --> B[Aufgabe EGH, § 90 SGB IX]; A --> C[Aufgabe der Pflege, § 2 SGB XI];
```

Aufgabe **EGH**, § 90 SGB IX

„...LB eine individuelle Lebensführung zu ermögliche, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

Aufgabe der **Pflege**, § 2 SGB XI

„Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz Hilfebedarf ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.“

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Eingliederungshilfe umfasst ab 1.1.2020 auch die Hilfe zur Pflege, wenn Behinderung bereits vor dem Rentenalter eintritt (**Lebenslagenmodell**).

Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege werden damit aus einer Hand erbracht.

Es gelten die o.g. verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.

Wenn die Behinderung erst nach Eintritt des Rentenalters entsteht, stehen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nebeneinander.

Unabhängige Beratungsstelle

§ 32 Unabhängige Teilhabeberatung

- (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohten Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine **von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige** ergänzende Beratung als niedrigschwelliges, das **bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen** zur Verfügung steht.
- (2) Das Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über das ergänzende Angebot.
- (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die Beratung von **Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.



§ 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

- Träger der EGH berät und unterstützt
- Hinweis auf unabhängige Teilhabeberatung
- Ggf. mit Vertrauensperson
- Beratung in wahrnehmbarer Form
- **Beratung** umfasst insbesondere:
 - Persönliche Situation, Bedarf, Selbsthilferessourcen
 - Leistungen der EGH
 - Verwaltungsabläufe
 - Beratungsangebote im Sozialraum



§ 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

- **Unterstützung** umfasst insbesondere:
 - Hilfe bei der Antragstellung
 - Vorbereitung von Kontakten & Begleitung zu Leistungsanbietern
 - Hilfe bei Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - Hilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen
 - Hilfe bei Entscheidung Leistungserbringer & Aushandlung/
Abschluss Verträge

Leistungen der Eingliederungshilfe § 102 SGB IX

Antragsabhängig - § 108 SGB IX

2020

Medizinische
Rehabilitation

Allgemeiner Teil

§§ 42 ff SGB IX

EGH

§§ 109, 110 SGB
IX

Teilhabe am
Arbeitsleben

Allgemeiner Teil

§§ 49 ff SGB IX

EGH

§ 111 SGB IX

Leistungen
Teilhabe Bildung

Allgemeiner Teil

§ 75 SGB IX

EGH

§ 112 SGB IX

Leistungen
Soziale Teilhabe

Allgemeiner Teil

§§ 76 ff SGB IX

EGH

§§ 113 SGB IX

Teilhabe Arbeitsleben

§ 56 SGB IX
WfbM

§ 60 SGB IX
Andere Leistungsanbieter

§ 61 SGB IX
Budget für Arbeit

Wahlrecht des Berechtigten § 62 SGB IX

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- Keine förmliche Anerkennung
- Keine Mindestplatzzahl
- Keine sächliche und personelle Ausstattung wie WfbM
- Möglichkeit der Leistungsbeschränkung
- Keine Aufnahmeverpflichtung
- Maßnahme muss Vorgaben §§ 57, 58 entsprechen
- Ziel der Förderung in gleicher Weise erreichbar
- Vereinbarungsgebunden (§§ 123ff.)
- Qualitätsanforderungen einzuhalten

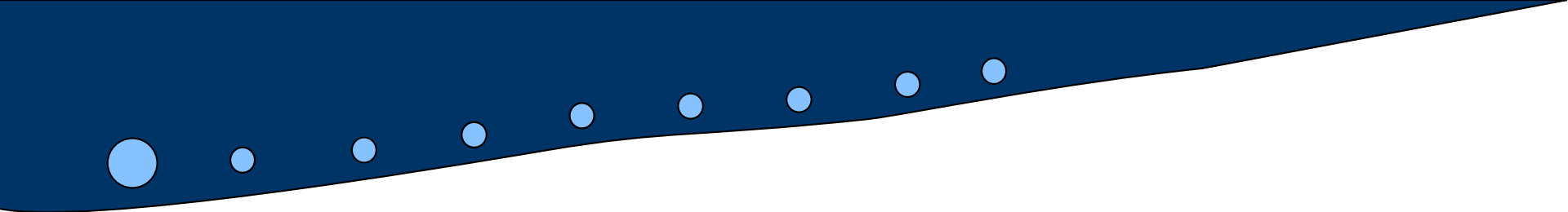


Empfehlung für Deutschland:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam **einen inklusiven**, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden **Arbeitsmarkt zu schaffen**, durch

- (a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;
- (b) die **schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten** durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;
- (c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist;
- (d) [...]





„Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden auch künftig **Garant** für die Beschäftigung von behinderten Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch **künftig** in der Mehrzahl der Fälle **nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Wohnumfeld garantiert wird.**“
(Gesetzesbegründung)

Problem: Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit in WfbM iSv § 136 Abs. 2 SGB IX - dauerhafte 1:1 Arbeitsassistenz im Arbeitsbereich der WfbM? Einige Menschen mit Behinderung haben nur unter dieser Voraussetzung Zugang zu diesem Teilhabereich.

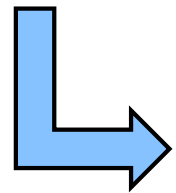


§ 116 Abs. 2 SGB IX gemeinsame Inanspruchnahme

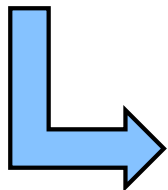
Grds. möglich bei:

- Assistenzleistungen, §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5
- Heilpädagogische Leistungen, § 113 Abs. 2 Nr. 3
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, § 113 Abs. 2 Nr. 5
- Leistungen zur Förderung der Verständigung, § 113 Abs. 2 Nr. 6
- Leistungen zur Beförderung, §§ 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m § 83 Abs. 1 Nr.1
- Erreichbarkeit einer Ansprechperson §§ 113 Abs. 2 Nr. 7, 78 Abs. 6

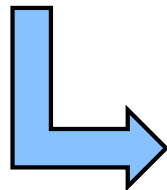
Prüffolge bei poolbare Leistungen, § 116 Abs. 2 SGB IX



1. Handelt es sich um eine poolbare Leistung?



2. Gibt es einen Poolingausschluss, § 104 Abs. 3



3. Ist gepoolte Leistung nach § 104 zumutbar?

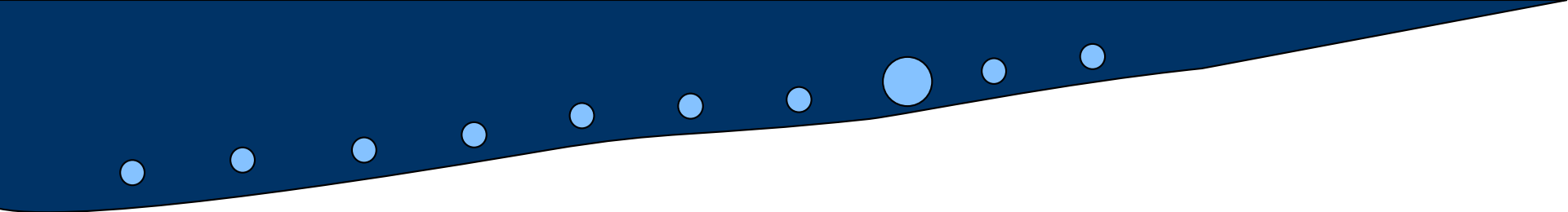
Zumutbarkeit?

Maßgeblich: Inhalte des Gesamtplans

+

§ 104 SGB IX

= Besonderheit des Einzelfalles u.a. persönliche, familiäre, örtliche Umstände



Was gilt es zu beachten?

- Argumente für und wider Pooling
- Überlegen, welche Wohnform gewünscht
- Angebote sichten & Argumente bereitlegen



Wunsch- und Wahlrecht



§ 104 Abs. 1, 2 SGB IX ab 1.1.2020:

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der **Art des Bedarfes**, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

§ 104 Abs. 3 SGB IX ab 1.1.2020.:

*Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.*

Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.

Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

*Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung **nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Abs. 2 Nr. 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen...*

Von besonderer Bedeutung werden dazu auch die Feststellungen und Ermittlungen im Teilhabe- und Gesamtplan sein (§§ 19, 121 SGB IX n.F.)! Darauf ist entsprechend von den Beteiligten (v.a. Leistungsberechtigten, Diensten) hinzuwirken.

B. Das Recht auf Schulbegleitung

- Die angemessene Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit (z.B. autistischer) Behinderung kann wegen der besonderen behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen im Einzelfall erheblich erschwert sein.
- In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob dem behinderten Kind im Rahmen des Schulbesuchs eine Schulbegleitung/Schulassistentin während des Schulbesuchs zur Verfügung gestellt werden muss.

Aufgaben/Tätigkeiten einer Schulbegleitung

- Allgemein
- Kooperation mit Lehrkräften
 - Vermittlung zwischen Eltern und Schule, Lehrern
 - Begleitung während des Schulbesuchs
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
 - Unterstützung beim Essen, Toilettengang, Kleidung, Körperhygiene
 - Orientierung im Schulgebäude; Klassenraumwechsel
 - Begleitung in der Pause, im Unterricht, beim Ausflug

Tätigkeiten einer Schulbegleitung

- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
 - Durchführen von Übungen zur Wahrnehmungsförderung
 - Durchführung von Übungen zur Feinmotorik
 - Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien
 - Strukturierung von Lernangeboten
 - Verständnisförderung der Aufgabenstellung
 - Ausarbeitung und Anwendung spezieller Kommunikationshilfen, z.B. visuelle Darstellung

- Dieser Hilfebedarf bzw. diese Individualhilfe zugunsten des behinderten Kindes wird regelmäßig nicht von der zugewiesenen Schule gedeckt – häufig unter Hinweis auf fehlendes Personal und fehlende Leistungsverpflichtung der Schule.

Antrag des Leistungsberechtigten auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung während des Schulbesuchs an der Schule im Umfange von Wochenstunden oder während der gesamten Unterrichtszeit bis zu ... Wochenstunden ab dem Schuljahr 2015/2016 gemäß §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII.

- **Typische Einwendungen gegen die Gewährung einer Schulbegleitung**

- Vorrangig sei es Aufgabe der Schule/Schulträgers, die angemessene Beschulung des behinderten (autistischen) Kindes sicherzustellen
- (Nachranggrundsatz der Jugend- u. Sozialhilfe, § 2 Abs.1 SGB XII, 10 Abs.1 S.1 SGB VIII: Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.)

Abgrenzung sozialhilferechtlicher und schulischer Aufgabenbereiche im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages

- Die Problematik besteht nach wie vor darin, den Umfang der Leistungspflicht der Schule zu bestimmen, was in erster Linie nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu geschehen hat.

Handelt es sich um **Kernaufgaben der Lehrkraft oder um Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung**, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht erst zu ermöglichen.

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit

Das BSG hat hierzu ausgeführt, dass sich dieser Kernbereich nach Maßgabe des Sozialhilferechts bestimmt (zuletzt **BSG, 9.12.2016**, B 8 SO 8/15 R).

Dem hat sich das Bundesverwaltungsgericht für die Jugendhilfe angeschlossen (BVerwGE 145, 1 ff).

Dies hat zur Folge, dass im Kernbereich pädagogischer Tätigkeit keine und auch keine nachrangige Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers besteht (BSG, a.a.O.), weil es sich um originär und ausschließlich schulrechtliche Verpflichtungen handelt.

Die Wissensvermittlung durch Unterricht, gleichgültig in welcher Form, stellt den elementaren Auftrag der Schule dar.

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert, begleitet.

Den Kernbereich berühren deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann (BSG, 9.12.2016, a.a.O.)

Die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, somit der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen bleibt dagegen den Lehrkräften vorbehalten und ist damit dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen.

Ein Anspruch auf Integrationsbegleitung kann sich für ein behindertes Kind auch bei inkludierender Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt.

Diese Hilfe kann auch Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung zum Ausgleich behinderungsbedingter Defizite umfassen.

Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der Lehrkraft umfasst.

BSG, a.a.O; LSG Baden-Württemberg, L 7 SO 4186/12 ER-B u. 6.12.2017, L 2 SO 3268/16- Förderschule).

BSG, 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R- Hilfe zu angemessenen Schulbildung

Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss ggf. mittels Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII) beim zuständigen Träger Rückgriff nehmen.

Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Hilfe zur Schulbildung), **§§ 75 Abs. 1, 2 Nr. 1, 108, 102 Abs.1 Nr. 3, 112 SGB IX**

§ 112 Abs.1 SGB IX n.F.:

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

*1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung **schulischer Ganztagsangebote** in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.*

Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020

§ 112 Abs. 4 SGB IX n.F.:

*Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung **können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist** und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.*

Regelung für das „Poolen“ von Schulbegleitern und Einbeziehen des offenen Ganztagsbereiches. Von besonderer Bedeutung dürften dazu die Feststellungen im Teilhabe- und Gesamtplan sein (§§ 19, 121 SGB IX n.F.)!

Ein (Kosten-) Beitrag ist nicht aufzubringen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 (**§ 138 Abs. 1 Nr.4 SGB IX n.F.**).

Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr.2 SGB XII, oder nach § 35a SGB VIII i.Vm. §§ 54 Abs.1 S.1 SGB XII als (einkommensunabhängige) Hilfe zur angemessenen Schulbildung

vgl. OVG Lüneburg, 17.12.2002, 12 ME 657/02; SG Darmstadt, 11.1.2011, S 28 SO 216/10 ER; SG München, 14.10.2011, S 13 SO 269/10- für ABA/VB; VG Göttingen 9.2.2006, 2 A 351/04)

Es ist der gesamte (feststellbare) Eingliederungsbedarf des Menschen mit Autismus zu decken, dieser kann somit Schulbegleitung und zusätzliche Leistungen, wie **Autismustherapie** umfassen aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigungen der Teilhabe bei Menschen mit autistischer Behinderung.

Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr. 2 SGB XII als **einkommensunabhängige** Hilfe zur angemessenen Schulbildung

oder

als **einkommensabhängige** Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. §§ 53, 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX?

Denn die Autismus-Therapie ist bei schulpflichtigen behinderten Kindern und Jugendlichen nicht ohne weiteres stets als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu qualifizieren. Voraussetzung dafür ist vielmehr einerseits eine genaue Untersuchung des bestehenden individuellen Förderbedarfs und dessen Abdeckung durch die jeweilige Maßnahme, andererseits die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Therapie für einen jedenfalls erleichterten bzw. erfolgreicherem Schulbesuch.

Eingliederungshilfe- Autismustherapie

Soweit ein überwiegend direkter Bezug zur schulischen Ausbildung besteht bzw. nachweisbar ist (v.a. mittels schulischer Stellungnahmen, Förderpläne u.ä.) , kann die Maßnahme der Hilfe zur angemessenen Schulbildung zugerechnet und damit insgesamt als Hilfe zur angemessenen Schulbildung einkommensunabhängig gewährt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

